

**Satzung
des Festkomitees Finnentroper Karneval e.V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Festkomitee Finnentroper Karneval e.V.“ und hat seinen Sitz in Finnentrop. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck

- 1) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums,
- 2) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen,
- 3) Förderungen und Unterstützungen der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet,
- 4) ständige Kontaktpflege zu karnevalistischen und kulturbetreibenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen,
- 5) Förderung, Unterstützung und Unterhaltung von Jugendgarden und Jugendelferrat im Rahmen der unter Ziffer 1) bis 4) aufgeführten Zweckbestimmungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die unbescholten sind.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mittels einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Bewerber schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bezüglich der Ehrenmitglieder wird ein Senat gebildet.

Der Senat ist die Ehrenabteilung des FFK e.V. Er bildet neben dem Vorstand, Elferat und Tanzgarden die vierte, tragende Säule des Vereins und steht grundsätzlich jedem Vereinsmitglied offen. Aufgenommen werden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung bei Mehrheitsbeschluss. Pro Kalenderjahr können maximal 2 neue Senatoren in den Senat aufgenommen werden.

Der vorgeschlagene Kandidat muss Mitglied im FFK e.V. sein und sollte über viele Jahre hinweg außerordentliche Leistungen in Vorstand, Elferrat, Tanzgarden oder als freiwilliger Helfer erbracht haben.

Vorschläge für den Senat können von jedem Vereinsmitglied an den Vorstand gerichtet werden. Dieser stimmt bei einer Vorstandssitzung (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) über den Vorschlag ab. Bei einfacher Mehrheit für die Aufnahme in den Senat, schlägt der Vorstand der nächsten Jahreshauptversammlung vor, den Kandidat / die Kandidatin in den Senat aufzunehmen. Bei einfacher Mehrheit für die Aufnahme, wird der Kandidat / die Kandidatin im Rahmen der Jahreshauptversammlung offiziell zum Senator im Festkomitee Finntroper Karneval e.V. ernannt.

Als Senator(in) / Ehrenpräsident(in) ist man Ehrenmitglied des Vereins und auf Antrag beim Vorstand beitragsfrei. Jeder Senator, jede Senatorin erhält eine grüne Komiteejacke und eine Narrenkappe mit der Bestickung „Senator(in)“ bzw. „Ehrenpräsident(in)“. Ebenso eine Ernennungsurkunde und einen Schmuckorden mit der Aufschrift „Senator(in) im Festkomitee Finntrop Karneval e.V.“

Jacke, Narrenkappe und Schmuckorden sind bei offiziellen Terminen zu tragen.

Als Senator(in) / Ehrenpräsident(in) ist man zu allen Aktivitäten des Vereins eingeladen. Hierzu zählen u. a. Gastbesuche, Wanderungen, Ausflüge, und Feiern, Wagenbau, Auf- und Abbau, Versammlungen etc. auch Vorstandssitzungen - hier nur beratend, nicht stimmberechtigt. Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist keine Pflicht.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod,
- 2) durch freiwilligen Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende möglich ist,
- 3) durch Ausschluss

Der Ausschluss wird ausgesprochen durch Vorstandsbeschluss und kann erfolgen

- a) wenn das Mitglied wegen eines Verbrechens rechtskräftig bestraft wird,
- b) wenn das Mitglied durch eine richterliche Entscheidung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
- c) wenn durch Verhalten des Mitgliedes eine schwerwiegende Störung des Vereinsfriedens eintritt
- d) wenn das Mitglied sich beharrlich weigert, trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag zu zahlen
- e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Vereinsvermögen.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen und jeweils während der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben wird. Er ist jeweils am 01. März fällig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- 7) Bekanntgabe des Jahresbeitrages
- 8) Vorschläge zur Besetzung des Elferrates

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie gilt als Beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht durch den Vorsitzenden formell festgestellt ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Sitzungspräsidenten
- 4) dem 1. Geschäftsführer
- 5) dem 2. Geschäftsführer
- 6) dem 1. Kassierer
- 7) dem 2. Kassierer
- 8) 5 Beisitzern:
 - a) Beisitzer (Bühne)
 - b) Beisitzer (Technik)

- c) Beisitzer (2. Sitzungs-Präsident)
- d) Beisitzer (Jugendvertreter)
- e) Beisitzer (Gardevertreter)

9) dem amtierenden Prinzen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter Ziffer 1 - 7 aufgeführten Mitgliedern und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Die unter § 12 Absatz 1 Ziffer 1 - 8 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für Wahlperioden von zwei Jahren, deren erste 2002 beginnt, mit der Maßgabe gewählt, dass in den Wahlperioden jeweils nach dem ersten Jahr der 1. Vorsitzende (Präsident) der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassierer, der Beisitzer (Bühne) sowie der Beisitzer (2. Sitzungs-Präsident)

jeweils nach dem zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der Sitzungspräsident, der 1. Kassierer, der Beisitzer (Technik) der Beisitzer (Jugendvertreter) sowie der Beisitzer (Gardevertreter)

aus dem Vorstand ausscheiden und neu gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

Der Beisitzer (Jugendvertreter) soll nach Möglichkeit dem Jugendferrat angehören und zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Wahl soll auf Vorschlag des Jugendferrates erfolgen.

Der Beisitzer (Gardevertreter) soll auf Vorschlag der Garde gewählt werden.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft selbständig alle Entscheidungen, die dem Wohle des Vereins und seinen Mitgliedern dienen und nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat alljährlich der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Rechnung zu legen. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat das Recht, für das Vereinsleben und insbesondere für die Gestaltung der Gemeinschaftsfeiern besondere Vorschriften zu erlassen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter bei Bedarf einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen soll spätestens acht Tage vorher schriftlich oder fernmündlich eingeladen werden. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; falls er nicht anwesend ist, die des 2. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll in der nächsten Vorstandssitzung vorgelesen werden.

§ 16

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter können in dringenden Fällen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes kurzfristig ohne Einhaltung von Fristen einberufen. § 15 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass zur Beschlussfähigkeit mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 17

Wahl des Kassenprüfers

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für Wahlperioden von zwei Jahren, deren erste 2005 beginnt, mit der Maßgabe, dass in den Wahlperioden jeweils nach dem ersten Jahr der Kassenprüfer Nr. 1 und nach dem zweiten Jahr der Kassenprüfer Nr. 2 ausscheidet und neu gewählt werden.

Die direkte Wiederwahl als Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 18

Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Vermögensverwaltung alljährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 19

Elferrat

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) macht Vorschläge zur Besetzung des Elferrates.

Hieraus wird er jährlich bis einen Monat vor Karneval vom geschäftsführenden Vorstand zusammengesetzt und bleibt so für das ganze Jahr bestehen.

Der Elferrat bestimmt die Mitglieder des Jugendelferrates und unterstützt diese während des Kinderkarnevals.

§ 20

Prinz

Der Prinz wird aus möglichen Vorschlägen aller Mitglieder vom 1. Vorsitzenden und dem Sitzungspräsidenten bestimmt und bis zur Proklamation während der Prunksitzung geheim gehalten.

§ 21

Zeremonienmeister

Die Mitgliederversammlung wählt den Zeremonienmeister für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Er unterstützt den Sitzungspräsidenten und dessen Stellvertreter bei der Durchführung der Prunksitzung.

§ 22

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Weise vertreten, dass jeweils der 1. oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu handeln berechtigt ist.

§ 23

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in der 75 % aller Mitglieder vertreten sind und eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung entscheidet. Ist eine solche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so muss nach einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Doch kann auch diese Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für den Kreis Olpe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in seinem Seniorenhaus „Habbecker Heide“ in Finnentrop zu verwenden hat.